



Finanzamt  
Bonn-Innenstadt

*Mack*

Meilicke Hoffmann & Partner  
ANLAGE

29

Wir haben gleitende Arbeitszeit.

Finanzverwaltung NRW Postfach 180120 - 53031 Bonn

Nur per Telefax

Finanzgericht Köln  
Postfach 101344  
50453 Köln

Auskunft erteilt Frau Heidolf	
Durchwahl-Nr. 0228 718-2563	Zimmer 120

Steuernummer / Aktenzeichen  
205/5822/0046 RBST 2

Datum  
13.05.2009

In der Sache **1. Dr. Wienand Meilicke**  
**2. Heidi Christa Weyde u.a.**  
als Beteiligte der Erbengemeinschaft Prof. Dr. Heinz Meilicke

gegen **Finanzamt Bonn-Innenstadt**

wegen **Abrechnungsbescheid über die Anrechnung von Körperschaftsteuer**

Aktenzeichen: 2 K 2241/02

nimmt der Beklagte unter Bezugnahme auf den kurzfristig übersandten umfangreichen Schriftsatz der Klägerseite wie folgt Stellung:

### 1. Körperschaftsteuerbescheinigungen

Die von der Klägerseite vorformulierten „Bescheinigungen“ wurden offensichtlich nur zu einem geringen Teil von den ausschüttenden Unternehmen unterzeichnet und zurückgesandt. Gegenüber den Unternehmen wurde dabei von der Klägerseite behauptet, dass die vorformulierten Bescheinigungen rechnerisch den Vorgaben der EuGH-Entscheidung *Meilicke* entsprechen.

Wie von dem Beklagten wiederholt vorgetragen, kommt es jedoch auf die Bescheinigung einer effektiven Körperschaftsteuerbelastung und nicht auf die Bescheinigung einer nominalen Körperschaftsteuerbelastung an. Unterlagen, die eine effektive anrechenbare

Dienstgebäude  
Welschnonnenstr. 16  
53111 Bonn  
www.finanzzamt.nrw.de

Telefon  
0228 718-0  
Telefax  
0300 10092675205  
Telefax Ausland  
0049 2287181200

Sprechzeiten allgemein  
Mo-Mi 08.30-12.00 Uhr  
Do 07.00-17.00 Uhr  
Freitag geschlossen

Service- und Informationsstelle  
Mo-Mi 08.30-12.00 Uhr  
Do 07.00-17.00 Uhr

Konten:  
Bkz Köln  
KtoNr. 38001500 BLZ 37000000  
IBAN DE70 3700 0000 0038 0015 00  
BIC MARKDEF1370  
Sparkasse KölnBonn  
KtoNr. 17079 BLZ 37050198

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinien SB 80, 351, 800, 801 bis Beethovenhalle/SWB Buslinien SB 55, 529, 537, 538, 540, 550, 603, 606, 607, 608, 609, 840 bis Stiftsplatz Straßenbahn 82 u. 88 bis Borthe-v.-Suttner-Platz und 81 bis Wilhelmsplatz

Stellungnahme für Finanzgericht  
Nr. 005/063-V1001 (01.08) OFD Rh St 31

Seite 1

Körperschaftsteuer bescheinigen, wurden bisher von der Klägerseite nicht vorgelegt. Aus den eingereichten Schriftstücken ergibt sich für den Beklagten daher keine Verpflichtung zur Anrechnung einer Körperschaftsteuer.

Das hier keine „echte Körperschaftsteuerbelastung“ bescheinigt wurde, wird nicht zuletzt durch die von der Klägerseite vorgelegte Auskunft des Chief Tax Officer der Firma Heinz bestätigt (siehe Anlage 11 des Bezugsschreibens). Der Chief Tax Officer der Firma Heinz äußert danach selbst Zweifel, ob die in der vorformulierten Bescheinigung dargestellten Körperschaftsteuerbeträge überhaupt zutreffend sein können. Aus diesem Grunde verweigert er letztlich die Unterzeichnung der falschen „Bescheinigungen“.

## **2. Begrenzung der Anrechnungsverpflichtung auf die deutsche Steuerbelastung**

Die von der Klägerseite vorgetragene Fragestellung, dass in Fällen, in denen inländische Anteilseigner über ausländische Gesellschaften Dividenden aus dem Inland etwas Anderes – d.h. Anrechnungsverpflichtung in voller Höhe – gelten müsste, ist für den Streitfall irrelevant, da sich die Aussage der Klägerseite, dass ein Großteil der Dividenden aus inländischen Einzelgesellschaften stammt, als bloße Behauptung darstellt.

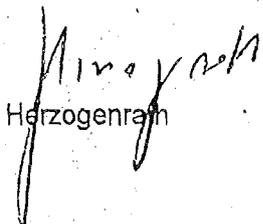
## **3. Niederländische Dividenden**

Offenbar geht die Klägerseite davon aus, dass die ausländischen Gesellschaften zur Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet seien. Ein solche Verpflichtung besteht de lege lata jedoch nicht und ist auch nicht Voraussetzung für eine Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer. Mangels einer gesetzlich festgelegten Verwendungsreihenfolge kann sich daher der Anrechnungsbetrag nur nach der von dem Beklagten dargestellten Formel ergeben.

## **4. Verfahrensrechtliche Behandlung der EK 01 - Dividenden**

Sollte trotz der fehlenden Nachweise der effektiven Körperschaftsteuerbelastung die Frage der verfahrensrechtlichen Behandlung bei Bezug von EK-01 Dividenden entscheidungsrelevant sein, bittet der Beklagte insoweit um einen richterlichen Hinweis.

Im Auftrag

  
Herzogenrath